

## Bekanntmachung

### Planfeststellung für das Bauvorhaben S 177, Ausbau in Meißen, Abschnitt 1.1 Plossenaufstieg

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 2 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Meißen, Gemarkung Meißen und Gemarkung Siebeneichen beansprucht.

Die Planunterlagen haben in dem Zeitraum vom 27. Februar bis 27. März 2017 bereits ausgelegen. **Bereits erhobene Einwendungen bleiben nach wie vor gültig.** Die erneute Auslegung soll den Anforderungen an die Auslegungsbekanntmachung Rechnung tragen, die das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 21. Januar 2016, Az.: 4 A 5.14 formuliert hat.

Die Vorhabenträgerin hat die folgenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

- Erläuterungsbericht;
- immissionstechnische Untersuchungen und Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen;
- Wassertechnische Untersuchungen und Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen;

Umweltfachliche Untersuchungen und landschaftspflegerische Maßnahmen einschließlich örtlicher Umleitung, Maßnahmeblätter;

- SPA Vorprüfung Prüfung für das SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-452) und für das SPA-Gebiet „Linkselbische Bachtäler“ (DE 4645-451);
- FFH Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-301) und für das FFH-Gebiet „Separate Fledermausquartiere im Großraum Dresden (DE 4645-302),
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ (DE 4846-302 und für das FFH-Gebiet „Separate Fledermausquartiere im Großraum Dresden (DE 4645-302);
- Artenschutzfachbeitrag;
- Artensondergutachten Fledermäuse, Amphibien, Avifauna, xylobionte Käfer;

Ferner: Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis, Übersichtslagepläne, Lagepläne, Leitungspläne, Höhenpläne, Regelungsverzeichnis, Straßenquerschnitte, Schleppkurvennachweis, Bauwerksskizzen, Verkehrsuntersuchung.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen im dargestellten Umfang) liegt in der Zeit

**vom 26. Juni bis einschließlich 26. Juli 2017**

**in der Stadtverwaltung Meißen, Bürgerbüro, Sitz Burgstraße 32, 01662 Meißen, während der**

Öffnungszeiten (Montag, Freitag und Samstag 9 -12 Uhr, Dienstag und Donnerstag 9 - 18 Uhr, Mittwoch geschlossen) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen. Nach § 27a Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **9. August 2017**, bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz oder bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden oder bei der Stadtverwaltung Meißen, Markt 1, 01662 Meißen Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG von der Auslegung des Plans. Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis zum **9. August 2017**, zu dem Plan Stellung zu nehmen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG). Der Einwendungsausschluss beschränkt bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

3. Die Anhörungsbehörde kann gemäß § 39 Abs. 4 Satz 1 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten

werden nicht erstattet.


5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.


6. Über die Einwendungen, Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Anbaubeschränkungen nach § 24 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 SächsStrG bleiben in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG).

Die Nummern 1, 2, 3, 5 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.

Meißen, den 01.Juni 2017

  
Olaf Raschke  
Oberbürgermeister



## Bekanntmachung

### Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 177, Ausbau in Meißen, Abschnitt 1.1 Plossenaufstieg“ (Gz.: DD32-0522/657)

Aufgrund einer aktuellen Gesetzesänderung (§ 9 Abs. 1 c Satz 1 UVPG) wird die Bekanntmachung, veröffentlicht im Meißner Amtsblatt mit Datum vom 16. Juni 2017 (Ausgabe 06/17), in der Ziffer 1, Abs. 1 wie folgt geändert:

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **28. August 2017**, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz, der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden oder bei der oben aufgeführten Gemeinde Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Für die in Ziffer 2 der o. g. Bekanntmachung genannten anerkannten Vereinigungen verlängert sich die Frist ebenfalls auf den **28. August 2017**.

Meißen, den 15. Juni 2017

  
Olaf Raschke  
Oberbürgermeister

